

**II-2296** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Wien, 24. Nov. 1987

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 16.930/07-I/10/87

909 IAB

1987 -11- 27

zu 903 IJ

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR. Wabl  
und Kollegen Nr. 903/J vom 2. Oktober 1987  
betreffend Refaktien im Bereich des  
Milchmarktes

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold Gratz

Parlament

1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Kollegen, Nr. 903/J, betreffend Refaktien im Bereich des Milchmarktes beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Für die Beurteilung der steuer- und devisenrechtlichen Relevanz von Refaktien ist mein Ressort nicht zuständig.

Zu Frage 2 und 3:

Grundsätzlich weise ich darauf hin, daß einzelne Unternehmen betreffende Aussagen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen von einer Auskunftspflicht ausgeschlossen sind.

- 2 -

Zu Frage 4:

In der Anfrage wird einleitend unterstellt, daß Refaktien schlechthin "Schwarzgeldzahlungen" sind. Die Wirtschaftswirklichkeit kennt (Rück-)Vergütungen in mehreren Varianten, die unterschiedlich beurteilt werden müssen. Handelt es sich z.B. um Erlösminderungen nach kontroll- und beweisfähigen Preisnachlässen (etwa eine Mängelrüge), wie dies auch im Wertzollgesetz zum Ausdruck kommt, so ist eine solche Erlösminderung durchaus zulässig. Auch nachgewiesene Vermittlungsprovisionen, damit auf schwierigen Märkten ein Auslandskontakt überhaupt zustande kommt, sind - den kaufmännischen Gepflogenheiten entsprechend - mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar.

Mein Ministerium gewährt Stützungen, um den Unterschied zwischen Weltmarkterlös und inländischem Molkereiabgabepreis, zuzüglich anerkannter Kosten, abzudecken. Kosten in Form von Schwarzgeldzahlungen, was man darunter auch verstehen mag, würden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht anerkannt werden. Allfällige, dem kaufmännischen Usus entsprechende Vergütungen werden aus dem Gesamterlös des Exporteurs bezahlt.

Zu Frage 5:

Jeder Exporteur ist im Rahmen seiner kaufmännischen Sorgfaltspflicht angehalten, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch jene des Abgaben- und Devisenrechtes zu beachten. Ob es die in Rede stehende Zustimmung gibt, ist meinem Ressort nicht bekannt.

Der Bundesminister:

